

GROSSER RAT

GR.25.244

VORSTOSS

Motion Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach (Sprecher), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. August 2025 betreffend Organisation der Flussrettung im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit künftig eine flächendeckende Flussrettung unter Einbezug der angrenzenden Kantone und Länder im Kanton Aargau gewährleistet wird und private Personen und Institutionen, die zu Gunsten der Allgemeinheit Leistungen für die Rettung erbringen, angemessen entschädigt werden können.

Weiter hat der Regierungsrat mittels geeigneter Weisungen und Vorschriften sicherzustellen, dass bei jeder Meldung über eine Person in Not im Wasser zwingend und ohne Verzögerung die Einsatzkräfte vor Ort, die über ein eingewässertes Rettungsboot verfügen oder denen ein eingewässertes Rettungsboot zur Verfügung steht, aufgeboden werden.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SAR 997.100) entsprechend anzupassen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit der Kanton von privaten Personen und Institutionen erbrachte Leistungen entsprechend vergüten kann.

Begründung:

Zwischen 2013 und 2023 sind in der Schweiz 467 Menschen ertrunken. Im Schnitt sind das rund 47 Personen, die jährlich in Schweizer Gewässern oder Badeanstalten ums Leben kommen. Schönes und warmes Wetter lockt viele Badebegeisterte an Flüsse und Seen.

Besonders auffällig war dieses Phänomen in den Hitzesommern 2003 und 2022. Damals gab es überdurchschnittlich viele Badeunfälle. Ist das Wetter schlecht, wie beispielsweise im Jahr 2014, ertrinken auch weniger Menschen.

Laut der Beratungsstelle für Unfallverhütung kommt es beim Baden und Schwimmen jedes Jahr zu knapp 12'000 Unfällen. Im Durchschnitt gibt es laut der BFU beim Wassersport jährlich gegen 50 Tote. Die meisten der tödlichen Ertrinkungsunfälle – weit über 90 Prozent – geschehen in Flüssen und Seen – und nicht in Pools. Diese Zahlen basieren auf den Jahren 2019 bis 2021.

Betreffend Organisation des Rheinrettungsdienstes im Rheinabschnitt 1 (Kraftwerk Augst/Kaiseraugst bis alte Brücke Rheinfelden) ist anzumerken, dass die Feuerwehr Rheinfelden über zwei voll ausgerüstete Boote mit speziell geschultem Personal verfügt, welches innert weniger Minuten im Einsatz steht. Die Boote befinden sich permanent im Wasser, im Gegensatz zu den Booten auf deutscher Seite, welche bei einem Rettungseinsatz zuerst eingewässert werden müssen.

Weiter ist im 14 km langen Rheinabschnitt zwischen Rheinfeldern (Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt) und Stein (Kraftwerk Säckingen) die Kommandogruppe Feuerwehr Möhlin für die Rettungseinsätze verantwortlich, welche aber über kein eigenes Boot verfügt. Aus Goodwill stellt Walter Weidmann seit 10 Jahren sein privates Boot für Rettungseinsätze zur Verfügung. Das Boot befindet sich permanent in Möhlin im Wasser und ist damit ebenfalls immer einsatzbereit. Sollte diese Privatperson sein Boot einmal nicht mehr zur Verfügung stellen können, würde auf diesem Rheinabschnitt auf Schweizer Seite kein Boot mehr im Einsatz stehen.

Bereits im Jahr 2022 wurde eine Interpellation (22.244) zum Thema eingereicht. In der Beantwortung schrieb der Regierungsrat zur Frage, wie das Alarmierungskonzept von Flussrettungen aussieht: "Falls eine Unfallmeldung den Rhein betrifft, werden immer die Rettungsorganisationen in Deutschland und der Schweiz aufgeboten. Die Zusammenarbeit mit den beiden Leitstellen in Waldshut und Lörrach ist ausgezeichnet. Bei Einsatzfahrten mit Rettungsbooten wird die Landesgrenze nicht berücksichtigt."

Im November 2024 wurden die Motionäre erneut mit einer Interpellation vorstellig, nachdem im Juni 2024 das Aufgebot der Schweizer Einsatzkräfte unterblieben ist. Damals ist eine Person verstorben.

Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort fest, dass der obgenannte Grundsatz des Aufgebots der deutschen und Schweizer Rettungskräfte nicht absolut gelte, sondern einzelfallbezogen vorgenommen werde, wobei versichert wurde, dass die Einsatzdisponenten genügend ausgebildet seien, um entscheiden zu können, wer aufzubieten sei. In der Beantwortung der Interpellation 24.242 wurde erneut versichert, dass das Konzept ausreichend sei und das fehlende Aufgebot im Juni auf einen Irrtum zurückzuführen sei.

Kein Jahr nach der Beantwortung der IP 24.242 und der erneuten Versicherung, dass die Aufgebote zweckkonform und sinnvoll erfolgen, musste erneut festgestellt werden, dass die Alarmierung nicht funktioniert und die Grundsätze, wie vom Regierungsrat skizziert, nicht eingehalten werden.

Gemäss Bericht vom 19. Juni 2025 in der Neuen Fricktaler Zeitung «Rettung kam praktisch in letzter Minute»¹ fand eine grössere Rettungsaktion auf dem Rhein statt, bei der nur die deutschen Einsatzkräfte, nicht aber die Feuerwehr Rheinfeldern alarmiert wurde. Dennoch konnte die Person in letzter Sekunde gerettet werden; unter Mithilfe der Feuerwehr Rheinfeldern.

Die Motionäre haben überdies Kenntnis, dass bereits mehrmals auf das Aufgebot der Schweizer Einsatzkräfte verzichtet wurde und nur die deutschen Einsatzkräfte aufgeboten wurden, obwohl diese ihr Boot zuerst einwässern müssen.

Ebenfalls schickt die Einsatzzentrale oftmals zuerst eine Polizeipatrouille zur Verifizierung der Meldung vor Ort. Trifft die Patrouille dann auf eine Person in Wassernot, muss das Boot angefordert werden. So vergehen wertvolle Minuten, die darüber entscheiden können, ob eine Person gerettet werden kann oder nicht.

Aus Sicht der Motionäre funktioniert das aktuelle Alarmierungskonzept entgegen anderslautenden Beteuerungen des Regierungsrats folglich nicht. Dieser Missstand ist nicht länger hinzunehmen.

Die Motionäre fordern daher, dass mittels geeigneter Weisungen und Vorschriften sicherzustellen ist, dass bei jeder Meldung über eine Person in Not im Wasser zwingend und ohne Verzögerung die Schweizer Einsatzkräfte vor Ort, die über ein Rettungsboot verfügen oder denen ein Rettungsboot zur Verfügung steht (also nicht eine Polizeipatrouille!), aufgeboten werden.

Weiter erwähnte der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation 24.242 überdies, dass er mangels gesetzlicher Grundlagen keine Leistungsvereinbarung mit privaten Institutionen, welche ihre Boote für die Rettung zur Verfügung stellen, schliessen kann, obwohl sie wichtige und wesentliche

¹ <https://www.nfz.ch/rettung-kam-praktisch-in-letzter-minute>, abgerufen am 22. August 2025.

Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen. Er begründete dies mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SAR 997.100).

Die Motionäre sind der Meinung, dass die Wasserrettung analog der Rettung auf festem Boden Sache des Kantons ist. Bezieht der Kanton Leistungen von Privaten, sind diese für ihre erbrachten Leistungen entsprechend abzugelten.

Letztlich ist festzuhalten, dass nicht nur im Fricktal Personen im Wasser in Not geraten. Es scheint an der Zeit zu sein, dass die Wasserrettung kantonsweit einheitlich geregelt wird. Denn bei Rettungen im Wasser kann jede Sekunde über Leben oder Tod entscheiden, was nur mit einem funktionierendem Alarmsystem zu gewährleisten ist.